



Fin – 27/2010 - F

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Agatha vom 18.03.2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Waizenkirchen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zum ASZ Waizenkirchen zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Waizenkirchen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage „Nibelungen-Kompost“ in Sieberstal, Gemeinde Haibach ob der Donau, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage „Nibelungen-Kompost“ in Sieberstal, Gemeinde Haibach ob der Donau, zu bringen. Diese Verpflichtung

entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	
Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke 8-120 Liter	
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt dreiwöchentlich und sechswöchentlich.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund der regelmäßigen Verwendung geeigneter biologischer Substanzen (wie z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis) oder anderer geeigneter technischer Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen in der Zeit von 1. April bis 30. September zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.]

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt dreiwöchentlich und sechswöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Nibelungen Kompost, Hinterberger OEG, Sieberstal 1, 4083 Haibach ob der Donau, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4083 Haibach ob der Donau, Sieberstal 1, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des §18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19.10.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Weissenböck eh.

**Anhang 1 zur Abfallordnung der Gemeinde St. Agatha, Fin-27/2010-F vom
18.03.2010 (§ 2)**

Ausnahme vom Abholbereich für die Sammlung der **Haushabfälle** (Sonderbereich):

Grundstücks-Nr.	Katastralgemeinde	Besitzer
3566/2	Königsdorf	Stefan Gugler, Mitterberg 3, 4083 Haibach/D.
3564	Königsdorf	Johann und Dietlinde Reitmeier, Mitterberg 4, 4083 Haibach/D.
.251/1	St. Agatha	Manfred Haider, Bäckenhof 1, 4084 St. Agatha
.256	St. Agatha	Berta Sallaberger, Bäckenhof 3, 4084 St. Agatha
3519	St. Agatha	Dr. Josef Kolmhofer, Bäckenhof 4, 4083 Haibach/D.
1402/2	St. Agatha	Hedwig Wurm, Götzling 10, 4084 St. Agatha

Anhang 2 zur Abfallordnung der Gemeinde St. Agatha, Fin-27/2010-F vom 18.03.2010 (§ 2)

Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle**:

Ortschaft	Straße	Hausnummern
St. Agatha	Am Anger	Alle
St. Agatha	Am Steinhügel	Alle
St. Agatha	Berggasse	Alle
St. Agatha	Christoph Zeller-Straße	Alle
St. Agatha	Etzinger Straße	Alle
St. Agatha	Fanni Sellner-Straße	Alle
St. Agatha	Flurweg	Alle
St. Agatha	Friedhofstraße	Alle
St. Agatha	Gferedtstraße	Alle
St. Agatha	Henzinger Straße	Alle
St. Agatha	Hollersteinerweg	Alle
St. Agatha	Kirchenplatz	Alle
St. Agatha	Minichweg	Alle
St. Agatha	Osthang	Alle
St. Agatha	Pilatstraße	Alle
St. Agatha	Pötzlinger Straße	Alle
St. Agatha	Rieschinger Straße	Alle
St. Agatha	Sanglweg	Alle
St. Agatha	Schulweg	Alle
St. Agatha	Sonnenhang	Alle
St. Agatha	Stauffstraße	Alle
St. Agatha	Stauffweg	Alle
St. Agatha	Stefan Fadinger-Straße	Alle
St. Agatha	Sternstraße	Alle
St. Agatha	Waldweg	Alle
St. Agatha	Wößweg	Alle
Dittersdorf		1,2,3,5,6,8,9,10
Ensfeld		6,7,8,9
Hundsdorf	Stauff siedlung	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,14,17,18, 19
Hundsdorf		14
Königsdorf		2,7,14,18,19,20,22,23,24,25,26,27, 32,34
Riesching		2,5,7,8,14,20,27,28,31,32,34,35,36, 37,38
Etzing		19
Götzing		5,12,14,15,16
Henzing		5,6,9,10
Pötzling		6
Steinzen		3

**Anhang 3 zur Abfallordnung der Gemeinde St. Agatha, Fin-27/2010-F vom
18.03.2010 (§ 2)**

Ausnahme vom Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen
Gewerbeabfälle** (Sonderbereich):

Grundstücks-Nr.	Katastralgemeinde	Besitzer
3566/2	Königsdorf	Stefan Gugler, Mitterberg 3, 4083 Haibach/D.
3564	Königsdorf	Johann und Dietlinde Reitmeier, Mitterberg 4, 4083 Haibach/D.
.251/1	St. Agatha	Manfred Haider, Bäckenhof 1, 4084 St. Agatha
.256	St. Agatha	Berta Sallaberger, Bäckenhof 3, 4084 St. Agatha
3519	St. Agatha	Dr. Josef Kolmhofer, Bäckenhof 4, 4083 Haibach/D.
1402/2	St. Agatha	Hedwig Wurm, Götzling 10, 4084 St. Agatha

**Anhang 2 zur Abfallordnung der Gemeinde St. Agatha, Fin-27/2010-F vom
18.03.2010 (§ 2)**

Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle**:

Ortschaft	Straße	Hausnummern
St. Agatha	Am Anger	1,2
St. Agatha	Am Steinhügel	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15
St. Agatha	Berggasse	2,3,4,6,8,9,11,12,13,14,15,17
St. Agatha	Christoph Zeller-Straße	1,2,4,5,6,10,11,14
St. Agatha	Etzinger Straße	1,1a,2,3,5,6,7,8,10,11,12,13,14,15, 16,18,19,20,22,23,25,27
St. Agatha	Fanni Sellner-Straße	1,3,4,5
St. Agatha	Flurweg	1,2,3,4,5,6,12
St. Agatha	Friedhofstraße	1,2,3,4,5,6,7,9,11
St. Agatha	Gferedtstraße	1,2,3,4,5,7,8,9,10,11,12,15,21,23, 24,25,26,27,28,29,30,31,32,34,36, 38,40,44
St. Agatha	Henzinger Straße	1,3
St. Agatha	Hollersteinerweg	7,11
St. Agatha	Kirchenplatz	1,2,3,4,5
St. Agatha	Minichweg	1,2,3,4,6,10,14,16,19,20,22,23
St. Agatha	Osthang	3
St. Agatha	Pilatstraße	7
St. Agatha	Pötzlinger Straße	2,3,4,5,6,7
St. Agatha	Rieschinger Straße	1,3,5,7,9,11
St. Agatha	Sanglweg	1
St. Agatha	Schulweg	1,2,3
St. Agatha	Sonnenhang	3,5,7,8
St. Agatha	Stauffstraße	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15, 16,17,18,19,21,22,24,25,27
St. Agatha	Stauffweg	2,4
St. Agatha	Stefan Fadinger-Straße	1,2,3,4,5,6,7,8,9,11,13,14,15,23,24, 25,26,27,28
St. Agatha	Sternstraße	2,4,5,6
St. Agatha	Waldweg	1,12,14,16,18,19,20,21,23,27,29
St. Agatha	Wößweg	1
Dittersdorf		1,2,3,5,6,8,9,10
Ensfeld		6,7,8,9
Hundsdorf	Stauff siedlung	1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,14,17,18, 19
Hundsdorf		14
Königsdorf		2,7,14,18,19,20,22,23,24,25,26,27, 32,34
Riesching		2,5,7,8,14,20,27,28,31,32,34,35,36, 37,38
Etzing		19
Götzing		5,12,14,15,16
Henzing		5,6,9,10
Pötzling		6
Steinzen		3

